



L-Sh/Ps
Klappe 2403 (DW)

Wien, 3.4.1995

B e s c h e i d

Der Antrag der Frau Hedwig JAKOB, VSNR 1781 180925, wohnhaft 1100 Wien, Rickard-Lindström-Gasse 75, auf Gewährung des Präparates "UKRAIN" wird gemäß §§ 133 und 136 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes abgelehnt.

B e g r ü n d u n g

Nach § 133 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes muß die Krankenbehandlung ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das Ziel der Krankenbehandlung liegt unter Bedachtnahme auf diese Gesetzesstelle darin, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederherzustellen, zu festigen oder zu bessern. Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe.

Nach § 136 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes umfassen die Heilmittel die notwendigen Arzneien und die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen.

Das Präparat "UKRAIN" ist in Österreich nicht zugelassen. Nach Feststellung des Medizinischen Dienstes der Wiener Gebietskrankenkasse ist die medizinische Wirkung von "UKRAIN" nicht nachgewiesen und zudem ist mit schwerwiegenden Nebenwirkungen zu rechnen; aus diesem Grunde wurde die Abgabe in Österreich vom Bundesministerium für Gesundheit untersagt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und über Antrag gemäß § 367 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ein Bescheid zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Bescheid tritt im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft, wenn innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides die Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, in 1080 Wien, Wickenburggasse 8, eingebracht wird. Die Klage hat ein unter Bedachtnahme auf die Art des erhobenen Anspruches hinreichend bestimmtes Begehren zu enthalten. Der angefochtene Bescheid ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist entweder beim Arbeits- und Sozialgericht Wien oder bei der Wiener Gebietskrankenkasse einzubringen.

Wiener Gebietskrankenkasse



H a u e r s t o r f e r